

Arbeitskreis Hilfe für Legastheniker e. V.

Geschäftsstelle: Maybachstr. 32, 50670 Köln
Tel. 0221/913 10 03

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Hilfe für Legastheniker e. V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er

- a. Kenntnisse über die Legasthenie (Diagnostik, Erscheinungsbilder, Behandlungsformen) vermittelt, um deren Früherkennung und Behandlung zu fördern. (Legasthenie ist eine Form der Lese- und Rechtschreibschwäche bei durchschnittlich bis gut begabten Kindern, die als Krankheit zu werten ist.)
- b. sich gegen Ausgliederung und Benachteiligung von Legasthenikern einsetzt und hilft, bestehenden Vorurteilen entgegenzuwirken.
- c. eine Zusammenarbeit zur Erreichung der vorgenannten Ziele mit Institutionen der Wissenschaft, Politik und Verwaltung anstrebt.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben

- führt der Verein eine Beratung von Eltern legasthenischer Kinder und Jugendlicher durch,
- führt der Verein Maßnahmen schulischer (z. B. Lehrerfortbildung) und außerschulischer Art (z. B. Förderkurse) durch, die dazu beitragen, die Lese- und Rechtschreibschwäche zu erkennen und zu heilen,
- gibt Betroffenen Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch untereinander sowie mit Fachleuten,
- strebt die Einrichtung und Erhaltung einer eigenen Beratungsstelle an.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder, Förderermitglieder oder Ehrenmitglieder.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen.
2. Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Ermäßigung vornehmen.

§ 6 Förderer- und Ehrenmitglieder

1. Förderermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an Persönlichkeiten verliehen werden, die für die Belange des Vereins oder die Heilung der Legasthenie besondere Verdienste erworben haben,

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar oder 31. Juli eines Jahres wirksam. Über eine außerordentliche Kündigung entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluß kann bei vereinschädigendem Verhalten oder bei nach zweimaliger Mahnung bestehendem dreimonatigem Verzug der Beitragszahlung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlußerklärung bei ihm Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, wenn nicht eine außerordentliche zu diesem Zweck vom Vorstand einberufen wird. Zur Aufhebung des Ausschlusses bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Die Errichtung eines Kuratoriums bleibt vorbehalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen gemeinschaftlich können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand bleibt im Amte, bis von der Mitgliederversammlung eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Neu- oder Wiederwahl sollen alle zwei Jahre stattfinden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

4. Rechtsgeschäfte über einen Wert von mehr als 500,-- DM sollen nur abgeschlossen werden, wenn zuvor der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit dafür gestimmt hat. Diese Bestimmung hat jedoch nur interne Bedeutung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Sprecher und einen Geschäftsführer zu bestellen und weitere Personen mit Aufgaben zu betrauen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahresversammlung des Vereins. Sie findet im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und muß dieses, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es mit Angabe des Grundes wünscht.
3. Die Mitglieder können nur persönlich an den Versammlungen teilnehmen. Eine Vertretung durch Beauftragte ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen erfolgt die Teilnahme durch ein Mitglied der Geschäftsleitung.

§ 11 Einberufung

1. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Satzung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung ist vom Vorstand aufzustellen. In Ausnahmefällen können – wenn die Mitgliederversammlung es genehmigt – auch Punkte noch nachträglich in die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, das von ihm, dem Vorsitzenden und einem zu Beginn der Versammlung zu benennenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zum Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Entgegennahme der Berichte über das vergangene Geschäftsjahr und den Arbeitsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand oder Kuratorium angehören darf – Wiederwahl ist zulässig -,
 - d. Satzungsänderung.
 - e. Auflösung des Vereins.

2. Im übrigen kann die Mitgliederversammlung über jede Angelegenheit beraten und entscheiden, die ihr vom Vorstand zu diesem Zweck vorgelegt wird.
3. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. In diesem Fall ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in deren Einladung der Hinweis darauf enthalten sein muß, daß diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 13 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Vereinsmittel, so auch Überschüsse aus dem laufenden Geschäftsjahr, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an evtl. Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesverband Legasthenie e. V.“, Hannover, Gneisenaustraße 2, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Über das Vermögen des Vereins wird eine Bilanz auf den vorangegangenen 31.12., spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt. Sie ist vom Vorstand als zutreffend festzustellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
2. Die Einnahmen des Vereins können herrühren aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Fördererbeiträgen, Zuschüssen von Behörden und Vereinen,
 - c. Geschenken, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen.

§ 15 Ermächtigung

Der Vorsitzende des Vorstandes ist ermächtigt, die Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister zu beantragen und die Satzung zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies vom Amtsgericht in Köln als Eintragungsvoraussetzung gefordert wird.

Köln, 12.06.1972

gez. Unterschriften

Geändert laut Mitgliederversammlung vom 24.03.1999.